

## **V e r t r a g**

Zwischen der	Stadt Bitterfeld-Wolfen Rathausplatz 01 06766 Bitterfeld-Wolfen (nachfolgend Sitzgemeinde genannt)
vertreten durch den	Oberbürgermeister Herrn Armin Schenk
und dem	Landesjugendwerk der AWO Sachsen-Anhalt e.V. Schönebecker Straße 82-84 39104 Magdeburg (nachfolgend freier Träger genannt)
vertreten durch den	Geschäftsführer Herrn Tom Bruchholz

werden zur Übernahme der Trägerschaft des Kinder- und Jugendfreizeittreffs Greppin folgende Regelungen getroffen:

### **Präambel**

Die Vertragspartner lassen sich bei der Trägerschaft des Kinder- und Jugendfreizeittreffs Greppin, Schrebergartenstraße 10c im OT Greppin, 06803 Bitterfeld-Wolfen von den Vorgaben des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe leiten.

Nach § 3 Abs. 1 SGB VIII ist demnach die Jugendhilfe durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlichen Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gekennzeichnet.

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

1. Der freie Träger übernimmt die Trägerschaft des Kinder- und Jugendfreizeittreffs Greppin ab 01.07.2020.  
Er betreibt und verwaltet die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung im Interesse des Gemeinwohls und verpflichtet sich, die sich aus dem SGB VIII ergebenden Vorschriften, Richtlinien und Auflagen zu erfüllen und die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung fachkundig zu führen.  
Der freie Träger hält die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung allen Kindern und Jugendlichen ohne weltanschauliche oder konfessionelle Schranken offen.
2. Der freie Träger verpflichtet sich, auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung so zu führen, dass eine optimale Auslastung entsprechend der Aufnahme in den Jugendhilfeplan des Landkreises erfolgt. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit der Sitzgemeinde unabdingbar.

## **§ 2 Personal**

1. Der freie Träger übernimmt das zum Zeitpunkt der Übernahme in der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung tätige Personal gemäß § 613a BGB.
2. Die Sitzgemeinde übergibt dem freien Träger die erforderlichen Personalunterlagen.

## **§ 3 Kostenregelung**

1. Eine Kostenregelung zwischen dem freien Träger und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften. Sie erfolgt auf der Grundlage des SGB VIII und des KJHG - LSA durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Der freie Träger ist verpflichtet, entsprechende Anträge auf Bezuschussung, die in seine Zuständigkeit fallen, termingerecht zu stellen.
2. Unter der Maßgabe, dass alle Fördermöglichkeiten vom Träger ausgeschöpft werden, finanziert die Sitzgemeinde das zur Betreuung des Kinder- und Jugendfreizeitreffs Greppin entstehende Defizit im Rahmen der Jugendpauschalförderung entsprechend der bestätigten Jugendhilfeplanung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Betriebs-, Personal- und Maßnahmekosten ohne Fahrten und Freizeiten).
3. Verfahrensweise
  - a) Der freie Träger erstellt einen jährlichen Finanzierungsplan und legt diesen gemeinsam mit den Kopien der Anträge zur Jugendhilfeplanung bis zum 30.09. des Vorjahres der Sitzgemeinde vor. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
  - b) Nach der Vorlage der Bewilligungsbescheide der Jugendpauschalförderung erhält der freie Träger Mitteilung über die Höhe der Defizitfinanzierung.
  - c) Als Schlussrechnungen sind bis zum 31.03. des folgenden Jahres unter Zugrundelegung der tatsächlichen Abrechnungszahlen die Kopien der Verwendungsnachweise zur Jugendpauschalförderung bei der Sitzgemeinde einzureichen. Nach Prüfung durch das Jugendamt des Landkreises sind die bestätigten Prüfvermerke zeitnah vorzulegen. Mögliche Rückforderungen werden danach berechnet.
  - d) Die Sitzgemeinde ist berechtigt, Nachweise und Unterlagen oder die Einsichtnahme in die Unterlagen des freien Trägers zu verlangen, soweit dies für die Prüfung der Verwendung erforderlich ist.

## **§ 4 Vertragsdauer**

1. Der Vertrag tritt zum 01.07.2020 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden.

3. Für den Fall, dass die Fachaufsichtsbehörde das weitere Betreiben der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung untersagt, wird dem freien Träger die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist eingeräumt.
4. Der Sitzgemeinde wird die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung der Frist eingeräumt, für den Fall, dass gravierende Pflichtverletzungen (z.B. Verstöße gegen die §§ 1 oder 3 dieses Vertrages) zu ideellen oder finanziellen Nachteilen für die Sitzgemeinde führen.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Bestimmung.
6. Wenn eine oder mehrere Vorschriften des Vertrages nach gesetzlichen Bestimmungen ungültig werden, bleiben die übrigen in Kraft. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine Anpassung an gesetzliche Bestimmungen vorzunehmen.

Bitterfeld-Wolfen, den .....

Bitterfeld-Wolfen, den .....

.....  
Armin Schenk

.....  
Tom Bruchholz